

THÜR. LANDTAG POST
17.05.2021 06:41

12199/2021



ALLIANZ FÜR DEN FREIEN SONNTAG
DIE RUHE BEWAHREN!

Allianz für den freien Sonntag Thüringen c/o Kirchlicher Dienst in der
Arbeitswelt der EKM, Zinzendorfplatz 3, 99192 Neudietendorf

Thüringer Landtag

Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und
Gleichstellung

Frau Ministerialrätin Baierl

Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

14. Mai 2021

**Anhörungsverfahren zum Gesetzentwurf der CDU-Fraktion –
Drucksache 7/1726 – Zweites Gesetz zur Änderung der
Thüringer Ladenöffnungsgesetzes**

Sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Gleichstellung,

sehr geehrte Frau Ministerialrätin Baierl,

herzlich danken wir Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnah-
me zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU – Drucksache
7/1726 – Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Ladenöff-
nungsgesetzes und der Beteiligung im-Anhörungsverfahren
gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages.

An der mündlichen Anhörung wird für die Allianz für den freien
Sonntag Thüringen Holger Lemme, Kirchlicher Dienst in der
Arbeitswelt der EKM, teilnehmen.

Die mit dem Gesetzentwurf angestrebte weitere Lockerung der
Regelungen zur Sonntagsöffnung wird von den Allianz für den
freien Sonntag Thüringen grundsätzlich abgelehnt.

Die Thüringer Allianz für den freien Sonntag ist eine landes-
weite Initiative, die von Organisationen aus der Mitte der Ge-
sellschaft, aus Religionsgemeinschaften und Gewerkschaften
des Deutschen Gewerkschaftsbundes unterstützt wird. Sie ist
Teil der bundesweiten Allianz für den freien Sonntag. Über 80
regionale Allianzen gibt es im Bundesgebiet, und ähnliche
Initiativen bestehen auch in anderen EU-Ländern.

Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt
der EKM

Studienleiter Arbeit und Wirtschaft

Evangelische Akademie Thüringen

Zinzendorfplatz 3

99192 Neudietendorf

Aus unserer Sicht unterscheidet sich der Sonntag grundsätzlich von den Werktagen, da er nicht der Arbeit, sondern dem Gottesdienst, der Familie, der Erholung und auch dem gesellschaftlichen Engagement dient. Der Mensch benötigt diese erholsame Auszeit, diesen Wechsel von Arbeit und Ruhe, die Zeit für die Reflexion über das vollbrachte Werk. Jeder weitere Schritt hin zu einer Aufgabe des arbeitsfreien Sonntags als kultureller Errungenschaft hätte direkte Folgen für das soziale Miteinander. Der familiäre und gesellschaftliche Zusammenhalt würde immer stärker gefährdet. Dieser wöchentliche gesellschaftliche Ruhepol darf nicht weiter für partikulare Interessen geschmälert werden.

§10 Abs 1 ThürLadÖffG – Sonn- und Feiertagsschutz

Die vorgesehene Neufassung von § 10 Abs. 1 ThürLadÖffG dürfte wegen eines Verstoßes gegen Art. 40 VerfTH i. V. m. Art. 140 GG und Art. 139 WRV bzw. unmittelbar gegen Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 WRV verfassungswidrig sein. Darüber hinaus würde die Neufassung zu erheblichen Anwendungsunsicherheiten und -schwierigkeiten führen. Daher wird die Neufassung von der Allianz für den freien Sonntag Thüringen abgelehnt.

a) Zulässigkeit von Ausnahmen

Nach der Rechtsprechung des BVerfG kann es vom grundsätzlichen Gebot der Sonn- und Feiertagsruhe unter Beachtung des Über- und Untermaßverbotes Ausnahmen nur im Interesse der Verwirklichung des Schutzzweckes von Art. 139 WRV selbst (Arbeit für den Sonntag) oder im Interesse des Schutzes anderer verfassungsrechtlich geschützter Güter (Arbeit trotz des Sonntags) geben. In der Entscheidung des BVerfG vom 1. Dezember 2009 heißt es ausdrücklich: „Grundsätzlich hat die typische ‚werktägliche Geschäftigkeit‘ an Sonn- und Feiertagen zu ruhen. Der verfassungsrechtlich garantierte Sonn- und Feiertagsschutz ist nur begrenzt einschränkbar. Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsruhe sind zur Wahrung höher- oder gleichwertiger Rechtsgüter möglich.“ (vgl. BVerfG, Urt. v. 01. 12. 2009, I BvR 2857/07, Urt. v. 09. 06. 2004, I BvR 636/02)

In seinem Urteil vom 1. Dezember 2009 hat das BVerfG unter Beachtung der vorgenannten Grundsätze aufgezeigt, dass der Gesetzgeber bei Ausnahmen von der Regel (Sonn- und Feiertagsruhe) einen dem Sonntagsschutz gerecht werdenden Sachgrund zugrunde legen muss. Dabei können rein wirtschaftliche Interessen oder ein alltägliches Einkaufsinteresse der Kundinnen und Kunden eine solche Ausnahme nicht rechtfertigen. Daher genügen allein weder der Verweis auf Umsatzeinbußen während der Corona-Pandemie, die es aufzuholen oder zu kompensieren gelte, noch die Wettbewerbssituation mit dem Online-Handel, Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsruhe zu begründen.

Weiterhin steigen die Anforderungen an die Begründung der Notwendigkeit für zusätzliche Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen, je weiter die sonstigen Öffnungsmöglichkeiten an den Werktagen sind. Da in Thüringen die allgemeinen Ladenöffnungszeiten von Montag-Freitag jeweils 24 Stunden sowie am Samstag 20 Stunden umfassen und damit Thüringen zu den Bundesländern gehört, in denen die Läden ohnehin die längsten Öffnungszeiten haben, sind die Anforderungen an ausnahmsweise Sonntagsöffnungen im Vergleich zurecht besonders hoch.

Maßgeblich ist mithin, dass jede Sonntagsöffnung eines konkreten Sachgrundes bedarf, der es in Anbetracht der hohen Bedeutung des Sonn- und Feiertagsschutzes und auch der werktäglichen Ladenöffnungszeiten rechtfertigt, die ausnahmsweise Öffnung der Geschäfte im konkreten Umfang zu gestatten. Dabei ist im Einzelfall zu prüfen, ob der erforderliche Sachgrund für eine konkrete Ladenöffnung gegeben ist und ob beide in einem angemessenen Verhältnis stehen. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Entkopplung der Sonntagsöffnung vom Vorliegen eines hinreichenden Sachgrunds lässt die verfassungsrechtlichen Vorgaben außer Acht.

b) Mangelnde Plausibilität der Neuregelung

Auch der Verweis auf die Corona-Krise in der Begründung zum Gesetzentwurf lässt keinen anderen Schluss zu. Die Auswirkungen der Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung sind für den Einzelhandel in bestimmten Branchen dramatisch und beeinträchtigen dessen Möglichkeiten deutlich, Umsätze zu erzielen. Allerdings sind nicht alle Einzelhandelsunternehmen gleichermaßen von Umsatzausfällen betroffen, Lebensmittelhandel und Fahrradhandel etwa haben 2020 höhere Umsätze verzeichnet als im Vorjahr. Ladenöffnungen ohne besonderen Anlass können daher keinesfalls mit Verweis darauf gerechtfertigt werden, dass die Einzelhandelsbranche insgesamt unter wirtschaftlichem Druck steht.

Zudem wird in der Begründung darauf Bezug genommen, dass der Problemstau im Einzelhandel bereits vor Corona vorhanden war und die Pandemie nur eine von drei maßgeblichen Triebkräften (neben Strukturwandel und Digitalisierung) sei. Selbst wenn, was bezweifelt wird, die Sonntagsöffnungen einen positiven Effekt auf die Umsätze des Einzelhandels hätten und es nicht zu diesen Effekt relativierenden Umsatzminderungen an anderen Wochentagen kommen sollte, kann nicht angenommen werden, dass eine Öffnung an vier zusätzlichen Tagen (neben den gut 250 Werktagen eines Jahres) den beschriebenen Problemstau auch nur ansatzweise lösen könnte.

Auch gegenwärtig ist die Öffnung an bis zu vier Sonn- und Feiertagen nach geltendem ThürLadÖffG möglich, allerdings unter Begründung des Sachgrunds der Öffnung. Die geplante Neuregelung zielt also rein auf die Abschaffung des Antragsaufwands, sie hat mithin eine wirtschaftliche Intention. Allerdings können rein wirtschaftliche Interessen eine Ausnahme von der Sonn- und Feiertagsruhe nicht begründen (vgl. BVerfG, Urt. v. 01. 12. 2009). Entsprechend kann es nicht gerechtfertigt sein, aus denselben wirtschaftlichen Interessen die Einzelfallprüfung zur Begründung der Ausnahme abzuschaffen. Angesichts der Vorteile, die sich der Einzelhandel und die Kommunen von den Sonn- und Feiertagsöffnungen versprechen, scheint es keine ungebührliche Belastung, wenn der Sachgrund für die jeweilige Ladenöffnung dargestellt und seine Angemessenheit geprüft werden müssen.

Zur Unterstützung der Antragstellung wurde bereits 2017 im zuständigen Ministerium ein Kriterienkatalog erstellt, in dem die Anforderungen an die Begründung des besonderen Anlasses präzise dargelegt sind. Er wurde den Kommunen zur Verfügung gestellt. Dadurch sind sie in der Lage, die Sachgründe effektiv und effizient darzulegen. Zudem wurde eine Liste wiederkehrender Anlässe bei der Fachaufsicht angelegt, wodurch sich der Antragsaufwand in den jeweiligen Folgejahren drastisch reduziert.

c) Fragwürdige Begründung

In der Begründung des geplanten Neuregelung wird dargestellt, dass „die Anzahl der gesetzlich vorgegebenen vier verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage ... in Summe nicht berührt“ würden. Verfassungsrechtlich vorgegeben ist die Sonn- und Feiertagsruhe, also das Ruhen der typischen werktäglichen Geschäftigkeit (vgl. BVerfG, Urt. v. 01. 12. 2009, I BvR 2857/07). Diese Regel kann nur durch Ausnahmen aufgehoben werden, wie sie in Bezug auf allgemeine Ladenöffnungen am Sonntag in §14 LadSchlG geregelt sind: aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen.

Es sind also nicht vier verkaufsoffene Sonn- und Feiertage gesetzlich vorgegeben, sondern lediglich als nicht zu überschreitendes Höchstmaß bestimmt. Durch die Begründung wird der fehlerhafte Eindruck erweckt, als wären vier verkaufsoffene Sonntage der Regelfall. Erfahrungsgemäß bewegt sich in den verschiedenen Kommunen die Bandbreite von null bis vier jährlichen Sonn- und Feiertagsöffnungen. Würde der Gesetzentwurf verabschiedet, ist davon auszugehen, dass die Kommunen den dann erlaubten Rahmen komplett ausschöpfen würden. Die Anzahl der tatsächlichen verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage in einem Jahr würde also faktisch erhöht und damit sehr wohl „berührt“.

§10 Abs 1 ThürLadÖffG – Erweiterung des Zeitraums möglicher Sonntagsöffnungen

Gegenüber dem bisher geltenden Recht würde die geplante Neuregelung den Zeitraum erweitern, innerhalb dessen Sonntagsöffnungen möglich wären. Geplant ist, dass die Sonntagsöffnungen auch früher als 11 Uhr beginnen können, wobei allerdings die Hauptgottesdienstzeiten ausgenommen werden sollen. Die bisherige Regelung erlaubt eine Öffnung ab 11 Uhr. Unsere Position ist: Während der Hauptgottesdienste dürfen keine Läden geöffnet sein. Um Missverständnisse bezüglich der Hauptgottesdienstzeiten zu vermeiden, halten wir eine klare Angabe des Zeitraums, in dem Sonntagsöffnungen möglich wären, für zielführender als die vorgeschlagene Neufassung. Wir sehen keinen Änderungsbedarf und betrachten die derzeit geltende Regelung als hinreichend.

§12 Abs 3 ThürLadÖffG – Samstagarbeit

Die geplante Änderung des § 12 Abs. 3 ThürLadÖffG wird von der Allianz für den freien Sonntag Thüringen abgelehnt.

Das ThürLadÖffG schützt die Beschäftigten in Verkaufsstellen im Freistaat in besonderem Maße, indem es ihnen an mindestens zwei Samstagen die Arbeit untersagt. Damit dürfen sie an diesen Tagen nicht von ihren Arbeitgebern zur Tätigkeit eingesetzt werden. Diese Regelung hat sich, wie in der Begründung des Gesetzentwurfs ausgeführt wird, „alles in allem bewährt“. Der Anspruch auf zwei arbeitsfreie Samstage ist für die Beschäftigten eine der wichtigsten Regelungen im Thüringer Ladenöffnungsgesetz. Denn für die Familien der Beschäftigten gibt es, wenn diese am Wochenende arbeiten müssen, keinen adäquaten Ersatz. Daher ist das Recht, sich an zwei Wochenenden ausschließlich um die Familie kümmern zu können, eine überaus bedeutsame Regelung für die Beschäftigten im Einzelhandel.

d) Auslegungsschwierigkeiten

Bisher ist in § 12 Abs. 3 ThürLadÖffG geregelt, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Verkaufsstellen mindestens an zwei Samstagen in jedem Monat nicht beschäftigt werden dürfen. Damit regelte das Gesetz ein klares Verbot der Beschäftigung an zwei Samstagen im

Monat, welches verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist und sich aus Sicht der Beschäftigten in der Praxis bewährt hat. (vgl. BVerfG, Urt. v. 14.05.2015, 1 BvR 931/12)

Mit der Neuregelung soll eine Umkehrung dahingehend stattfinden, dass zukünftig nicht mehr die Anzahl der Samstage, an denen Mitarbeitende in Verkaufsstellen nicht beschäftigt werden dürfen, sondern die Anzahl der Samstage, an denen Mitarbeitende in Verkaufsstellen arbeiten können, festgelegt wird. Diese Umkehrung kann zu Auslegungsschwierigkeiten führen, da in der Neuregelung nicht mehr eindeutig festgehalten ist, dass eine Arbeit bzw. Beschäftigung an mehr als den genannten Samstagen unzulässig ist.

Der Wortlaut der Neuregelung sollte, um Missverständnisse und fehlerhafte Auslegungen zu vermeiden, angepasst werden und das Arbeits- und Beschäftigungsverbot konkret formulieren: „Arbeitnehmer in Verkaufsstellen dürfen in Kalendermonaten mit vier Samstagen an nicht mehr als zwei Samstagen und in Kalendermonaten mit fünf Samstagen an nicht mehr als drei Samstagen beschäftigt werden.“

e) Beschäftigung an einem weiteren Samstag

Die Regelung, wonach Mitarbeitende auf eigenen Antrag hin an einem weiteren Samstag im Monat beschäftigt werden dürfen, lehnen wir entschieden ab. Es ist zweifelhaft, ob dieser Vorschlag ein praxisnahes Bild von den Verhältnissen in den Unternehmen zeichnet. Die Beschäftigten dürften sich vielmehr einer Erwartungshaltung der Unternehmensleitungen ausgesetzt sehen und könnten zum Verzicht auf einen weiteren freien Samstag gedrängt werden. Das ggf. in einigen wenigen Branchen aufgrund provisionsbasierter Entlohnung bestehende Interesse einzelner Beschäftigter wiegt diesen Nachteil für die Beschäftigten aller Branchen nicht auf. Insgesamt wird der Arbeitnehmerschutz hierdurch ungeachtet der vermeintlichen Freiwilligkeit abgesenkt. Aus Gründen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes kann dies nicht wünschenswert sein.

Fazit

Dass der Einzelhandel in den Innenstädten – gerade nach mehr als einem Jahr Corona-Beschränkungen – Probleme hat, ist unbestritten. Auch die Allianz für den freien Sonntag Thüringen teilt das Interesse an lebendigen Innenstädten mit einem vielfältigen Angebot. Allerdings steht der stationäre Einzelhandel schon seit Längerem unter Druck. Die geplante Neuregelung kann diese Probleme nicht lösen und dürfte zudem den verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht entsprechen. Andere Maßnahmen, etwa die Erhöhung der Erlebnisqualität, Fokus auf persönliche Beratung und die Konzentration auf innerstädtische Lagen, dürften besser geeignet sein, die Zukunft des stationären Einzelhandels zu sichern und weiterzuentwickeln.

Mit freundlichen Grüßen